

Ordnung der Fachschaft Medizin
Vorklinik

15. Dezember 2015

1 Präambel

Die Studierenden des vorklinischen Abschnitts Medizin der Johannes Gutenberg Universität Mainz geben sich gemäß Artikel 12 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg Universität Mainz diese Ordnung.

2 Formale Bestimmungen

1. Alle Studierenden der Medizin im vorklinischen Abschnitt der Johannes Gutenberg Universität Mainz sind Teil einer Fachschaft.
2. Dieser Zusammenschluss führt den Namen Fachschaft Medizin Vorklinik Mainz.
3. Diese Fachschaft ist Teil der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg Universität Mainz, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.
4. Organe der Fachschaft, durch die sie vertreten wird, sind die studentische Urabstimmung, die studentische Vollversammlung und der Fachschaftsrat.
5. Die Fachschaft Medizin Vorklinik hat ihren Sitz im Becherweg 13, 55128 Mainz.

3 Die Urabstimmung

1. Die Urabstimmung übt die oberste beschließende Funktion der Fachschaft aus.
2. Sie kann auf Beschluss der studentischen Vollversammlung, oder auf Antrag von 15 von 100 Studierenden, maximal jedoch 90 einberufen werden.
3. Sie ist 2 Wochen im Voraus durch Aushänge im Vorklinischen Lehrzentrum im Becherweg 13, 55128 Mainz anzukündigen und ist öffentlich.
4. Jedes Fachschaftsmitglied hat Stimmrecht.
5. Jedes Fachschaftsmitglied hat Rederecht.

4 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung übt nach der Urabstimmung die nächsthöhere beschließende Funktion der Fachschaft aus.
2. Sie tagt mindestens einmal zu Beginn jedes Semesters und fakultativ auf Beschluss des Fachschaftsrats, oder auf Antrag von mindestens 10 von 100 Studierenden, maximal jedoch 60.
3. Sie muss mindestens 3 Tage im Voraus angekündigt werden und ist öffentlich.
4. Aufgaben der Vollversammlung sind: - Wahl des Fachschaftsrats
 - Bestimmung der Aufgaben und Ämter im Fachschaftsrat
 - Bericht der Ämter
 - Entlastung des vorherigen Fachschaftsrats
 - Information der Studierenden
 - Änderung und Aktualisierung der Fachschaftsordnung
5. Jedes Fachschaftsmitglied hat Stimmrecht in der Vollversammlung.
6. Jedes Fachschaftsmitglied hat Rederecht.
7. Tagesordnungspunkte sind im Voraus beim Fachschaftsrat einzureichen.

5 Der Fachschaftsrat

1. Der Fachschaftsrat übt eine beschließende Funktion aus.
2. Der Fachschaftsrat ist an Beschlüsse der Fachschaftsurabstimmung und Fachschaftsvollversammlung gebunden.
3. Mitglied des Fachschaftsrates ist, wer ein Amt im Fachschaftsrat inne hat.
4. Die Ämter werden vor der Wahl des Fachschaftsrates von der Vollversammlung festgelegt und schriftlich im Protokoll festgehalten.
5. Grundsätzlich kann ein Amt von mehreren Fachschaftsratsmitgliedern ausgeführt werden.

6 Wahl des Fachschaftsrates

1. Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden für ein Semester von der Fachschaftsvollversammlung gewählt.
2. Mitglied des Fachschaftsrates kann nur werden, wer Mitglied der Fachschaft ist.
3. Die Wahl der Fachschaftsraäte erfolgt einzeln in allgemeiner, geheimer, freier, gleicher und unmittelbarer Wahl, die auf Antrag eines Fachschaftsmitglieds auch geheim sein kann.
4. Studierende, die für Mitgliedschaft im Fachschaftsrat kandidieren möchten, sollen sich vor der Fachschaftsvollversammlung bei den Mitgliedern des Fachschaftsrates über die Arbeit als Mitglied des Fachschaftsrates informieren.
5. Auf der Fachschaftsvollversammlung stellen sich alle Kandidaten/innen einzeln und persönlich vor. Anschließend findet eine ausführliche Befragung aller Kandidaten/innen statt.
6. Bei der Wahl des Fachschaftsrates hat jedes Mitglied der Fachschaft genau eine Stimme pro Kandidat/in. Das Kumulieren von mehreren Stimmen auf eine/n Kandidaten/in ist nicht erlaubt.
7. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

7 Aufgaben des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden der Medizin, insbesondere der in den vorklinischen Lehrsemestern, wahrzunehmen. Hierzu gehören vor allem:

- a) politische Informationen der Studierenden durch aktuelle Informationen zur Hochschulpolitik.
- b) Vertretung der Interessen der Studierenden, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper und den Organen der Universität, soweit es dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.
- c) Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und Organen der studentischen Selbstverwaltung.
- e) Durchführung von Aktionen der Studierendenschaft für die Verbesserung der Studiensituation.

- f) Vorbereitung von Fachschaftsvollversammlungen.
- g) Teilnahme an der akademischen Selbstverwaltung.

8 Die Arbeit des Fachschaftsrates

1. Der Fachschaftsrat arbeitet gemeinschaftlich.
2. Der Fachschaftsrat trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss.
3. Der Fachschaftsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte bestimmen.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben tagt der Fachschaftsrat in der Vorlesungszeit alle zwei Wochen, alternierend Montag bzw. Dienstag. Auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrates kann der Ausschluss der Öffentlichkeit mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, um nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Angelegenheiten zu klären.
5. Über die Sitzungen des Fachschaftsrates ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das eingesehen werden kann. Hierzu bestimmt der Fachschaftsrat einen Protokollführer / eine Protokollführerin.
6. Der Fachschaftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fachschaftsräte / Fachschaftsrätinnen.
7. Der Fachschaftsrat legt bei der Vollversammlung am Anfang des Semesters Rechenschaft ab.

9 Abwahl des Fachschaftsrates

1. Jeder Fachschaftsrat / jede Fachschaftsrätin kann nur auf einer Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden.
2. Abwahanträge sind sachlich zu begründen und vor der Abwahl zu debattieren.

3. Durch eine Mehrheit bekräftigte Anträge zur Abwahl des Fachschaftsrat müssen als zusätzliches TOP auf der Ankündigung zu einer Fachschaftsvollversammlung angekündigt werden.
4. Die Abwahl des gesamten Fachschaftsrates oder einzelner Fachschaftsrate / Fachschafts-rätinnen erfolgt in freier, gleicher, allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl.
5. Ein Fachschaftsrat ist abgewählt, wenn der Antrag auf Abwahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen wurde.

10 In-Kraft-Treten

Mit der Vollversammlung der Fachschaft Medizin Vorklinik Mainz tritt am diese Ordnung in kraft.

Protokollant:

Sitzungsleiter: